Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 82 Ausgegeben Danzig, den 30. Oktober 1933

Inhalt:

225

Verordnung

zur Abänderung des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig vom 8. 10. 1923 (G.Bl. S. 1037 ff.).

Vom 3. Oktober 1933.

Gemäß § 1 Abschnitt I, Ziffer 12 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Im Abschnitt VII „Haushaltsplan und Finanzen" des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig vom 8. 10. 1923 treten folgende Änderungen ein:

I. Im § 29 ist statt der „Stadtbürgerschaft" zu setzen: „durch den Senat".

II. § 30 erhält folgenden Zusatz: „Die Beschlußfassung über die Aufnahme von Krediten steht dem Senat zu."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1933 in Kraft, sie tritt spätestens mit dem 30. Juni 1937 außer Kraft.

Danzig, den 3. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

226

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betr. Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Geistlichen und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen.

Vom 20. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Im Artikel III der Verordnung vom 11. März 1932 (G.Bl. S. 135) erhält der § 4 folgenden neuen Abs. 2:

„Ob und wieweit Wartegelder, Ruhegehälter, Witwengelder und Waisengelder zu ruhen haben, wird jedoch unter Zugrundelegung der gekürzten Bezüge nach den geltenden Vorschriften berechnet, wenn die Bezüge, die die Anwendung der Ruhensvorschriften zur Folge haben, ganz oder teilweise, den Kürzungsvorschriften des Artikel III nicht unterliegen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 20. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser von Wnuck

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 11. 1933.)

227

Verordnung

betr. Änderung des Weinsteuergesetzes.

Vom 21. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 55c des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 1 Ziffer 3a des Weinsteuergesetzes vom 5. Februar 1930 (G.Bl. S. 54) erhält nachstehende Fassung:

für 1 Liter Stillwein, weinähnliche und weinhältige Getränke . . . . . 0,60 Gulden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

228

Verordnung

zur Abänderung der dritten Rechtsverordnung über Senkung von Zinsen vom 22. September 1933.

Vom 28. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird die dritte Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen (G.Bl. S. 441), wie folgt, mit Gesetzeskraft abgeändert:

Artikel II

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Eigentümerhypotheken" hinzugesetzt „, sofern sie nicht mit einem Pfandrecht belastet sind."
2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird hinter den Worten „Eigentümerhypotheken erlöschen" hinzugesetzt „, sofern sie nicht mit einem Pfandrecht belastet sind."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 28. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

229

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.

Vom 28. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 444) wie folgt, mit Gesetzeskraft abgeändert:

Artikel I

1. In § 1 werden in Zeile 2 und 3 die Worte „31. Oktober 1933" ersetzt durch „15. November 1933".
2. § 24 erhält folgenden Abs. 2:

   „Sind Forderungen der in Abs. 1 Stelle 1—4 bezeichneten Art aus Erträgen der Ernte 1933 seitens des Grundstückseigentümers in der Zeit bis 15. November 1933 getilgt, so wird der zur Tilgung aufgewandte Betrag von der Staatlichen Treuhandgesellschaft bis zum 31. Dezember 1933 dem Grundstückseigentümer bar erstattet. Die Vorschriften der §§ 28, 29 finden auf die Tilgung dieses seitens der Staatlichen Treuhandgesellschaft an den Grundstückseigentümer gezahlten Betrages entsprechende Anwendung."
3. § 38 erhält folgenden 3. Absatz:

„Der Entschuldungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Amtsrichter drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Amtsrichters den Ausschlag."

4. In § 45 Abs. 1 Stelle 2 werden die Worte „des 31. Oktober 1933" ersetzt durch „des 15. November 1933."

5. § 45 Abs. 1 Stelle 2 erhält folgenden Zusatz:
„Vollstreckungsmaßnahmen gegen Pächter landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe sind jedoch auch nach diesem Zeitpunkt bis zum 31. März 1934 nur mit Genehmigung des Pachteinigungsamtes (§ 49) zulässig."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

230

Zweite Verordnung
über den Handel in Registermark.
Vom 27. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1, Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Der Verkauf von Reichsmark aus Registerguthaben sowie jede Vermittlungstätigkeit für diesen Verkauf sind im Gebiete der Freien Stadt Danzig verboten.

(2) Der Ankauf von Reichsmark aus Registerguthaben im In- und Auslande sowie jede Vermittlungstätigkeit für diesen Ankauf sind Personen, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, verboten.

§ 2

Der Senat kann von der Bestimmung des § 1 Ausnahmen allgemein und im Einzelfall auf jederzeitigen Widerruf zulassen.

§ 3

Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben, die vor dem Inkrafttreten der ersten Verordnung über den Handel in Registermark vom 28. September 1933 (G.Bl. S. 473) im Gebiete der Freien Stadt Danzig oder vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Auslande von Personen, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, angekauft worden sind, dürfen nur bis zum 1. Dezember 1933 zu Reisezwecken verwandt werden. Nach diesem Zeitpunkt sind nicht ausgenutzte Beträge an ein inländisches Bank- oder Kreditunternehmen zurück zu verkaufen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 100 000,— Gulden bestraft.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt an Stelle der Verordnung über den Handel in Registermark vom 28. September 1933 (G.Bl. S. 473), die mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben wird.

(2) Der Senat kann die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie Richtlinien für die Ausnahmen gemäß § 2 erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zwecks der Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

Danzig, den 27. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

231

Richtlinien

über den Handel in Registermark.

Vom 27. Oktober 1933.

Gemäß § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über den Handel in Registermark vom 27. Oktober 1933 (G.Bl. S. 513) wird folgende Anordnung getroffen:

§ 1

§ 1 der Zweiten Verordnung über den Handel in Registermark vom 27. Oktober 1933 (G.Bl. S. 513) findet keine Anwendung:

1. Auf den Handel von Reichsmark aus Registerguthaben zwischen zwei inländischen oder einem ausländischen und einem inländischen Bank- oder Kreditunternehmen.
2. Auf den Rückkauf von Reichsmark aus Registerguthaben, die vor dem 30. September 1933 von Personen, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, angekauft worden ist, durch eine inländische Bank oder ein inländisches Kreditunternehmen.
3. Auf den An- und Verkauf von Reichsmark aus Registerguthaben, der auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Senats erfolgt.

§ 2

(1) Der Senat kann auf Antrag den An- und Verkauf von Reichsmark aus Registerguthaben unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für folgende Zwecke gestatten:

1. Zum Unterhalt von Personen, die sich in Deutschland zu Studien-, Unterrichts-, Ausbildungs-, Erziehungs- oder Examenszwecken aufhalten, bis zu einem Betrage von 150 Registermark monatlich für jede zu unterhaltende Person.
2. Zur Bezahlung von Kolleg-, Unterrichts-, Examens oder ähnlichen Gebühren bis zu einem Betrage von 250 Registermark halbjährlich, jedoch nicht über den Betrag der tatsächlich zu zahlenden Gebühren hinaus.
3. Zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher oder moralischer Unterhaltspflichten gegenüber mittellosen in Deutschland ansässigen Personen und zwar bis zu einem Betrage von 150 Registermark monatlich für jede über 15 Jahre alte und bis zu einem Betrage von 50 Registermark monatlich für jede unter 15 Jahren alte zu unterhaltende Person.
4. Zur Bestreitung von Kur-, Aufenthalts- und Arzneikosten für Kriegs- oder Arbeitsbeschädigte, Renten- oder Unterstützungsempfänger, sofern der Kuraufenthalt oder die ärztliche Behandlung in Deutschland auf Grund einer ärztlichen Anordnung erfolgen, bis zum Betrage der tatsächlich entstandenen Kosten.
5. Zum Verkauf von Fahrkarten der Deutschen Reichsbahn, deutscher Schiffahrts- oder Luftfahrtgesellschaften durch Reisebüros, sofern die Fahrkarten zu üblichen Registermarkkursen an das Publikum verkauft werden.
6. Für sonstige Zwecke, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt.

(2) Durch die gemäß der Vorschrift des Abs. 1 von dem Senat erteilte Genehmigung werden die Bestimmungen des deutschen Kreditabkommens von 1933 über die Genehmigung des Verwendungszwecks der Registermark durch die Reichsbank nicht berührt.

§ 3

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum An- und Verkauf von Reichsmark aus Registerguthaben gemäß § 2 sind unter Angabe des Verwendungszwecks an den Senat, Finanzabteilung, zu richten.

(2) Das Vorliegen einer der im § 2 Abs. 1 Ziffer 1—6 genannten Voraussetzungen, sowie die Höhe der gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 bezeichneten Kosten ist glaubhaft zu machen.

§ 4

(1) Die Genehmigung wird nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung erteilt.

(2) Ein Stück der Ausfertigung (A) ist der Bank oder dem Kreditunternehmen auszuhändigen, bei dem der Ankauf der Registermark erfolgt. Die Bank oder das Kreditunternehmen hat die Ausfertigung zu Kontrollzwecken aufzubewahren. Das zweite Stück der Ausfertigung (B ist von den Reisenden bei der Wiedereinreise in das Gebiet der Freien Stadt Danzig unter Vorlage des Reisepasses den Grenzkontrollbeamten auszuhändigen, der nach Prüfung der Übereinstimmung zwischen Genehmigung und der im Reisepaß enthaltenen Eintragung über die Erhebung von Registermark den Beleg an den Senat, Finanzabteilung, zurücksendet.

§ 5

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Muster.

A

Genehmigung.

Hiermit wird Herrn ....
die Genehmigung zum Ankauf eines Reichsmarkbetrages aus Registerguthaben in Höhe von

RM ....

wörtlich: .... Reichsmark
erteilt.

Diese Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Danzig, den .... 193.....

(L. S.) Der Senat der Freien Stadt Danzig.

B

Genehmigung.

Hiermit wird Herrn ....
die Genehmigung zum Ankauf eines Reichsmarkbetrages aus Registerguthaben in Höhe von

RM ....

wörtlich: .... Reichsmark
erteilt.

Diese Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Danzig, den .... 193.....

(L. S.) Der Senat der Freien Stadt Danzig.

232 **Verordnung**

über die Verlängerung des Vollstreckungsschutzes für Betriebe der Binnen- und Küstenfischerei. Vom 28. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 2, 3 ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in beweglichen Sachen, die zu einem Betriebe der Binnen- und Küstenfischerei oder einem damit verbundenen Nebenbetriebe oder zum Hausrat des Betriebsinhabers und seiner Familie gehören, mit Ausnahme von Luxusgegenständen, bis zum 31. März 1934 unzulässig. Das gleiche gilt von der Zwangsvollstreckung in Forderungen, die dem Schuldner aus der Veräußerung der in seinem Betriebe gewonnenen Erzeugnisse zustehen, sowie in Barmittel und Guthaben, soweit sie der Schuldner zur ordnungsmäßigen Fortführung seines Betriebes oder zur Erfüllung der auf seinem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten oder seiner Pachtzinsverpflichtungen braucht.

Fische stehen den in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten beweglichen Sachen, Forderungen aus der Veräußerung der Fische den in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Forderungen gleich.

Die Zulässigkeit der Abtretung und Aufrechnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Die Zwangsvollstreckung wegen der nachstehend aufgeführten Ansprüche wird durch die Vorschriften des § 1 nicht berührt:

1. gesetzliche Unterhaltsansprüche, die nach dem 31. Dezember 1932 fällig geworden sind;
2. Ansprüche auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge von Personen, die im Haushalt oder im Wirtschaftsbetriebe des Schuldners oder einem dazu gehörenden Nebenbetriebe in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder gestanden haben;

3. Ansprüche aus Versicherungsverträgen auf Zahlung der nach dem 14. März 1933 fällig gewordenen Prämien, soweit es sich um die Versicherung des Grundstücks und der zu dem Betriebe und dem Hausrat gehörenden beweglichen Sachen handelt.

§ 3

Die Befugnis des Gläubigers wegen einer Forderung, für die ihm ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache oder an einem Recht zusteht, die Zwangsvollstreckung in den Pfandgegenstand zu betreiben, wird durch die Vorschriften der §§ 1, 2 nicht berührt. Das gleiche gilt für die Befriedigung aus Gegenständen, die dem Gläubiger zur Sicherheit übereignet sind, oder an denen er ein Zurückbehaltungsrecht hat.

§ 4

Von dem Inhaber eines Binnen- und Küstenfischereibetriebes kann in der Zeit bis zum 31. März 1934 die Leistung des Offenbarungseides gemäß § 807 der Zivilprozeßordnung nur verlangt werden, wenn der Gläubiger Umstände glaubhaft macht, daß der Schuldner außer seinem zu dem Betriebe gehörenden Grundbesitz und den Gegenständen, in die nach § 1 die Zwangsvollstreckung unzulässig ist, noch sonstiges Vermögen besitzt. In das Verzeichnis brauchen die zu dem Betriebe gehörenden beweglichen Sachen nicht aufgenommen zu werden.

War vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gegen den Schuldner zur Erzwingung der Eidesleistung die Haft angeordnet, so ist der Haftbefehl auf Antrag des Schuldners aufzuheben, wenn nicht der Gläubiger innerhalb einer ihm vom Gericht zu setzenden Frist Umstände der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art glaubhaft macht.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird § 4 der Fünften Verordnung vom 21. 3. 1933 (G.Bl. S. 139) zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G.Bl. S. 91) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1932 (G.Bl. S. 753) und der Verordnung vom 10. März 1933 (G.B. S. 113) aufgehoben.

Danzig, den 28. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.